Pflanzenschutzmittel

Die EU-Pflanzenschutzmittelpolitik soll reformiert werden. Dazu hat die Europäische Kommission eine **Richtlinie** für den nachhaltigen **Einsatz** von Pflanzenschutzmitteln sowie eine **Verordnung** über das **Inverkehrbringen** von Pflanzenschutzmitteln vorgeschlagen. Während die Verordnung die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in Europa regelt, ist Gegenstand der Richtlinie die. Verwendung und der Vertrieb von Pflanzenschutzmitteln.

Hintergrund

Die Landwirtschaft ist der mit Abstand größte Verbraucher von Pflanzenschutzmitteln. Auf die EU entfällt derzeit (Stand: August 2003) mit rund 320 000 Tonnen verkaufter Wirkstoffe pro Jahr ein Viertel des Weltmarktes für Pflanzenschutzmittel. Hauptsächlich werden Fungizide (ca. 43 % des Marktes) abgesetzt, gefolgt von Herbiziden (36 %), Insektiziden (12 %) und anderen Pestiziden (9 %). Die europäische Pflanzenschutzmittelindustrie hat in Europa rund 35 000 Beschäftigte.

Durch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ergeben sich Vorteile für die Landwirtschaft und die Verbraucher, es existieren gleichzeitig aber auch Risiken. In der Landwirtwirtschaft werden die Mittel eingesetzt, um die Erträge zu steigern bzw. zu sichern, indem die Konkurrenz zwischen Nutzpflanzen und Unkraut eingedämmt und Schädlingsbefall abgewehrt wird, sowie um den Arbeitsaufwand zu minimieren. Pflanzenschutzmittel spielen außerdem eine wesentliche Rolle, weil sie Jahr für Jahr die verlässliche Erzeugung von bezahlbaren Agrarprodukten sicherstellen, die sich alle Verbraucher leisten können.

Pflanzenschutzmittel sind Chemikalien, die besondere Aufmerksamkeit erfordern, weil sie in den meisten Fällen inhärente Eigenschaften aufweisen, die eine Gefährdung der Gesundheit und der Umwelt bedeuten können. Die Gesundheit von Menschen und Tieren wird durch die hohe Toxizität bestimmter Pflanzenschutzmittel gefährdet. Chronische Effekte aufgrund der Exposition gegenüber Pflanzenschutzmitteln, entstehen unter anderem durch die Anreicherung in der Umwelt und die Langlebigkeit bestimmter Wirkstoffe. Einige Stoffe sind krebserregend, mutagen oder fortpflanzungsschädlich. Was die Gefahren für die Umwelt betrifft, so gehören Sprühnebelabdrift, Versickern und Abfluss zu den diffusen Quellen einer unkontrollierten Ausbreitung von Pflanzenschutzmitteln in der Umwelt, die zur Verunreinigung von Böden und Gewässern führen.

Gesetzgebungsverfahren

Das Europäische Parlament hat am 23. Oktober das über den Vorschlag der Kommission für die Verordnung zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie über den Richtlinienvorschlag über den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmittel abgestimmt.

Nationale Aktionspläne

Bei den Änderungen zur Richtlinie konnte die CDU-CSU-Gruppe im Europäischen Parlament in der Plenarabstimmung im Vergleich zum Bericht des Umweltausschusses deutliche Verbesserungen erzielen. So konnten wir verhindern, dass in den nationalen Aktionsplänen für den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln das Ziel enthalten sein muss, innerhalb von zehn Jahren pauschal den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln um 50 % zu verringern. Nunmehr sollen nur besonders besorgniserregende Stoffe sowie Pflanzenschutzmittel, die als giftig oder sehr giftig eingestuft werden, bis zum Jahresende 2013 um mindestens 50 % verringert werden.

Pufferzonen

Das Plenum sprach sich außerdem dafür aus, dass auf den Feldern entlang von Wasserläufen und insbesondere von Trinkwasserschutzgebieten Pufferzonen eingerichtet werden, in denen keine Mittel ausgebracht oder gelagert werden dürfen. Die Größe der Pufferzonen wird unter Berücksichtigung der Verschmutzungsrisiken und der Merkmale der Landwirtschaft und des Klimas in den betreffenden Gebieten festgelegt. Die Abgeordneten sprachen sich damit gegen die Festschreibung einer allgemeinen Pufferzone von mindestens 10 m aus, wie vom Umweltsausschuss ursprünglich vorgeschlagen. Zudem konnten bereits im Umweltausschuss Anträge verhindert werden, die in empfindlichen Gebieten wie Wohngebieten, Parks, Spielplätzen oder FFH-Gebieten den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vollständig verbieten wollten. Hier konnten wir die vernünftige Lösung erreichen, dass der Einsatz in solchen Zonen auf das „unbedingt notwendige Maß“ beschränkt wird.

Sprühen aus der Luft

Das Parlament unterstützt auch das Ziel der Kommission, das Sprühen aus der Luft einzuschränken bzw. zu verbieten. Allerdings gibt es Ausnahmen, wenn das Sprühen aus der Luft in bestimmten Situationen, Lagen und Kulturen (Höhe der Kultur, Befallsstellen, Epidemien) als Ausbringungstechnik unverzichtbar ist. Die sozioökonomischen Vorteile und Umweltvorteile müssten die potenziellen Auswirkungen auf die Gesundheit der Nachbarn und Anwohner überwiegen. Für die Luftsprühung ungeeignete, gefährliche Mittel dürfen nicht mehr verwendet werden.

ZulassungszonenBezüglich der Abstimmung zur Verordnung zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ist es aus unserer Sicht bedauerlich, dass sich die rot-grüne Parlamentsmehrheit mit der **Ablehnung** der drei verschiedenen **Zulassungszonen** in Europa knapp durchsetzen konnte. Nach dem Kommissionsvorschlag sollte ein System eingeführt werden, wonach ein Mitgliedstaat eine von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Zulassung für ein Pflanzenschutzmittel anerkennen sollte. Voraussetzung war, dass beide Staaten sich in derselben

Klimazone befanden (Nord, Mitte, Süd). Dieser **richtige Schritt zu einer stärkeren Harmonisierung** der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und einer **gleichmäßigeren Verfügbarkeit** von Pflanzenschutzmitteln für die Landwirtschaft in Europa hat das Plenum in erster Lesung leider nicht unterstützt. Es bleibt damit vorerst bei 27 nationalen Zulassungen und entsprechender Doppelarbeit der Behörden. Hier bleibt abzuwarten, wie sich der Rat dazu positioniert.

Information der Nachbarn

Erfreulich ist, dass wir bezüglich der Nachbarinformationen die weiteren Verschärfungen der Grünen und Sozialdemokraten gegenüber dem Kommissionsvorschlag verhindern konnten. Deshalb bleibt hier der Kommissionsvorschlag bestehen, wonach die Mitgliedstaaten vorsehen **können**, aber **nicht müssen**, dass ein einzelnes Pflanzenschutzmittel nur mit der Auflage zugelassen wird, dass die **Nachbarn vor Einsatz des Mittels informiert** werden. Positiv im Vergleich zu den rot-grünen Vorschlägen ist weiterhin, dass nur diejenigen Nachbarn informiert werden müssen, die **vorher explizit eine Unterrichtung gefordert** haben. Außerdem wurde unser Änderungsantrag zur kompletten Streichung der Informationspflicht nur relativ knapp abgelehnt.

Zulassungskriterien

Der Beschluss des Parlaments zu den Ausschlusskriterien für die **Zulassung von Wirkstoffen** in Pflanzenschutzmitteln ist aus unserer Sicht **unausgewogen** und sollte vom Rat auf das angemessene Maß zurückgestutzt werden, das einen **Fortschritt** für den **Gesundheits**- und **Verbraucherschutz** bedeutet und gleichzeitig die **Bedürfnisse der Landwirtschaft** ausreichend berücksichtigt. Nach dem Mehrheitsvotum des Parlaments dürfen potentiell gefährliche Wirkstoffe in einem Pflanzenschutzmittel nur dann zugelassen werden, wenn das Mittel in einem geschlossenen System verwendet wird oder unter realistisch anzunehmenden Verwendungsbedingungen so eingesetzt wird, dass Menschen nicht mit ihm in Berührung kommen. Diese Voraussetzungen sind in der **landwirtschaftlichen Praxis kaum gegeben**. Dies führt dazu, dass Pflanzenschutzmittel, die diese Wirkstoffe enthalten, vom Markt genommen werden müssen oder neue überhaupt nicht erst zugelassen werden.

Für unseren **ausgewogenen, moderaten Weg**, der die gefährlichsten Stoffe vollständig verbietet und gefährliche Stoffe nur dann zulässt, wenn ein sicherer Grenzwert bestimmt werden kann und dieser eingehalten wird, so dass keine Gefahr mehr besteht, fand sich keine Mehrheit. Unser Vorschlag hätte den **Gesundheits- und Verbraucherschutz** mit den **Bedürfnissen** der **Landwirtschaft** in Einklang gebracht. Wir wollen einen auf europäischer Ebene einheitlichen hohen Gesundheitsschutz, aber gleichzeitig auch vertretbare Preise von einheimischen Produkten für unsere Verbraucherinnen und Verbraucher. Dem Verbraucher ist nicht geholfen, wenn wir ausländisches Obst und Gemüse importieren müssen, das nicht mit sicheren

Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde. Hier erhoffen wir vom Rat ein Signal in Richtung unserer Position.

Positiv zu bewerten sind hingegen die Beschlüsse zum Datenschutz, zum Parallelimport, zur vorläufigen nationalen Zulassung und zu den geringfügigen Verwendungen.

Datenschutz

Der CDU/-CSU-Antrag zu einer maßvollen **Verlängerung des Datenschutzes um 3 Jahre** für alle Studien, die für eine Erneuerung der Zulassung vorgelegt werden müssen, fand eine Mehrheit (Änderungsantrag 287). Diese Ausweitung ist wichtig**,** damit sich die **Investitionen** in die Verlängerung der Zulassung für die **Hersteller lohnen.**

Parallelimporte

Unser Antrag zur **erstmaligen gesetzlichen Regelung des Parallelimports** im Bereich der Pflanzenschutzmittel wurde angenommen. Damit wird es nach verschiedenen, zum Teil widersprüchlichen Urteilen des Europäischen Gerichtshofs künftig eine europaweite Regelung zu den Voraussetzungen des Parallelimports geben. Dies gibt **Rechtssicherheit** in Fällen, in denen beispielsweise ein **Importeur** ein in Frankreich zugelassenes Pflanzenschutzmittel nach Deutschland importieren möchte und sich dabei auf ein anderes, **stofflich ähnliches** und in Deutschland bereits zugelassenen **Referenzmittel** bezieht.

Vorläufige nationale Zulassung

Wir konnten unsere Position durchsetzen, wonach die Möglichkeit einer vorläufigen nationalen Zulassung eines Pflanzenschutzmittels für einen **Zeitraum von maximal 3 Jahren** besteht. Voraussetzung ist, dass die **Entscheidung** der Kommission über die **Zulassung des Wirkstoffes** nach mehr als 2,5 Jahren noch nicht getroffen wurde und die Rückstandshöchstmengen europaweit festgelegt worden sind. Mit der nationalen Zulassung kann ein Pflanzenschutzmittel in einem Mitgliedstaat **temporär zugelassen** werden, wenn der Wirkstoff auf europäischer Ebene das Zulassungsverfahren noch nicht komplett durchlaufen hat, aber die bisherige Prüfung den Wirkstoff als sicher erkennen lässt. Damit können Pflanzenschutzmittel durchschnittlich bis zu **drei Jahren schneller** auf den Markt kommen, wenn sich die europäische Zulassung der Wirkstoffe verzögert. Somit kann die Landwirtschaft **innovative Pflanzenschutzmittel** frühzeitig anwenden.

Geringfügige Verwendungen

Bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für so genannte „**geringfügige Verwendungen**“ (Pflanzenkulturen, die lediglich in begrenztem Umfang angebaut werden) konnten wir eine einheitliche, **europaweite Definition** in die Verordnung aufnehmen. Somit konnte der vollkommen praxisfremde Vorschlag des Umweltausschusses (geringfügige Verwendung = Anbau auf nicht mehr als 0,1% des landwirtschaftlich bewirtschafteten Gebietes eines Mitgliedstaats) verhindert werden.

Um **Anreize** für die Hersteller zu schaffen, in die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für geringfügige Verwendungen zu investieren, soll künftig für eine Zulassung von Mitteln für geringfügige Verwendungen der Datenschutz für Studien um maximal drei Jahre verlängert werden. Somit können künftig auch **Pflanzenschutzmittel** für solche Pflanzen **zur Verfügung** stehen, bei denen sich für die Hersteller eine **Zulassung** aufgrund der hohen Zulassungskosten und der geringen Marktnachfrage häufig **wirtschaftlich nicht lohnt**. Davon profitieren vor allem die Anwender begrenzter Anbaukulturen wie im **Hopfen**- oder **Obstanbau**.

Weiterer Gang des Verfahrens:

17.12.2007	Agrarrat – politische Einigung im Rat über die Richtlinie (angestrebt)
Jan.2008	Agrarrat – politische Einigung im Rat über die Verordnung (angestrebt)
Herbst 2008	2. Lesung im Europäischen Parlament